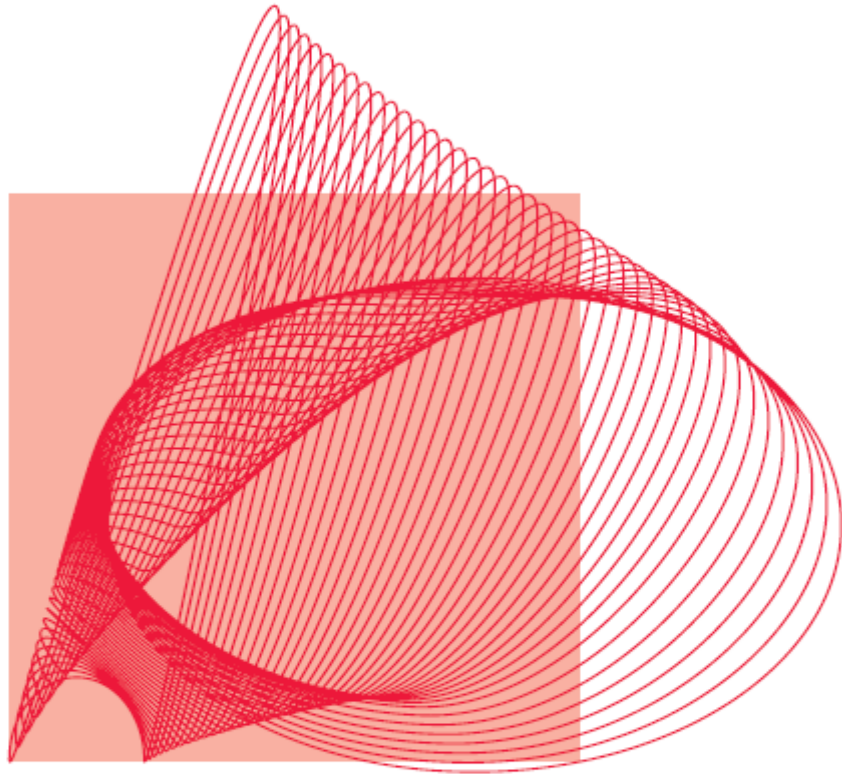


Kurzfassung

# Mehrheit und muslimische Minderheit in der Schweiz

Stellungnahme der EKR zur aktuellen Entwicklung



Eidgenössische  
Kommission gegen  
Rassismus (EKR)

Bern,  
September 2006

**ek.**<sub>1</sub>  
**cf.**<sub>1</sub>

## *Kurzfassung*

# **Mehrheit und muslimische Minderheit in der Schweiz**

**Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission gegen  
Rassismus (EKR) zur aktuellen Entwicklung**

Bern, im September 2006

Redaktionsschluss: 30. Juni 2006

## **Kurzfassung**

### **Mehrheit und muslimische Minderheit in der Schweiz Stellungnahme der EKR zur aktuellen Entwicklung**

Bern, im September 2006  
Redaktionsschluss: 30. Juni 2006

© EKR-CFR / 2006

Herausgeber	Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR)
Redaktion	Doris Angst, unter Mitarbeit von Sabine Kreienbühl und Tarek Naguib
Übersetzungen	Stéphane Rigault (français) Servizi linguistici SG-DFI (italiano) bmp translations ag (English)
Korrektorat (Deutsch)	Martin Leutenegger
Grafik Titelblatt	Monica Kummer Color Communications, Zug
Download (PDF)	<a href="http://www.edi.admin.ch/ekr/dokumentation">http://www.edi.admin.ch/ekr/dokumentation</a>
Bestellung eines gedruckten Exemplars (Gesamtversion CHF 10.-, Kurzversion CHF 5.-)	Sekretariat EKR, GS-EDI CH-3003 Bern Tel. +41 31 324 12 93 Fax. +41 31 322 44 37 E-Mail: <a href="mailto:ekr-cfr@gs-edi.admin.ch">ekr-cfr@gs-edi.admin.ch</a> <a href="http://www.ekr-cfr.ch">www.ekr-cfr.ch</a>

Nachdruck von Beiträgen mit Quellenangabe erwünscht; Belegexemplar an die EKR.

## 1. Ausgangslage und Ziele

Die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR) befasst sich gemäss ihrem Mandat mit jeder Form von Rassendiskriminierung, wozu auch die Ausgrenzung aus Gründen der Religion gehört. Ziel des vorliegenden Papiers ist die Darstellung des Verhältnisses der Mehrheitsgesellschaft zur muslimischen Minderheit in unserem Lande – eine Beziehung, die sich in den letzten beiden Jahrzehnten stark entwickelt hat. Mit der Analyse der öffentlichen Debatte, mit der Aufdeckung von Ausgrenzungs- und Benachteiligungsmechanismen gegenüber Muslim/-innen sowie den darauf folgenden Handlungsvorschlägen und Empfehlungen will die EKR aus ihrer Optik das Verständnis der Mehrheit für die Minderheit fördern. Es geht dabei nicht um die Heraushebung der jeweiligen kulturellen oder religiösen Besonderheiten einer Gruppe oder um die Forderung nach Sonderpositionen. Ziel ist vielmehr die Akzeptanz im täglichen Zusammenleben im Sinne von „All different – all equal“ (so der Titel der gegenwärtigen Jugendkampagne des Europarats), die Gleichbehandlung bei gleichzeitigem Respekt der Differenz.

Die vorliegende Stellungnahme richtet sich an die schweizerische Zivilgesellschaft ganz allgemein, insbesondere aber an die Entscheidungsträger und Vertreterinnen und Vertreter der Politik, an Behördenmitglieder und Exekutivvertreterinnen, an die Medien, an die Integrationsbeauftragten, an Mediatorinnen und Berater, an Besucher internationaler Menschenrechtsüberwachungsgremien, an Vertreterinnen der Landeskirchen und religiöser Gemeinschaften. Nicht zuletzt soll die Stellungnahme ein unterstützendes Instrument für die Menschen muslimischer Glaubenzugehörigkeit, ob praktizierend oder nicht, in unserem Land sein. Die EKR stellt sich als Ansprechpartnerin für alle Teile der Bevölkerung zur Verfügung, um die von ihr skizzierten Ziele in den Beziehungen zwischen Mehrheit und muslimischer Minderheit zu realisieren.

**1.1.** Die im Oktober 2005 von der Eidgenössischen Ausländerkommission (EKA) publizierte Studie „Muslime in der Schweiz. Identitätsprofile, Erwartungen und Einstellungen“ basiert auf einer Umfrage bei dreissig als repräsentativ ausgewählten Muslim/-innen. Sie skizziert die Situation der muslimischen Minderheit in der Schweiz aus dem Blickwinkel der Integration. Beide Publikationen – die der EKA und die hier vorliegende der EKR - erfüllen die Empfehlung Nr. 4 der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI), die von den Staaten Studien und Beobachtungen zu potentiellen Opfergruppen von Rassismus fordert.

**1.2. Fakten zur muslimischen Bevölkerung** der Schweiz sind wichtig – diese können aber leicht manipulativ eingesetzt werden. Die Zahl der heute in der Schweiz lebenden Muslim/-innen wird auf 340'000 geschätzt (Volkszählung 2000: 310'807). Bei einer Zahl von 16'353 im Jahr 1970 bedeutet dies eine grosse Zunahme. Die in der Schweiz lebenden Mus-

lime stammen aus über 100 Ländern und gehören verschiedenen muslimischen Glaubensgemeinschaften an. Die unterschiedlichen Länderzugehörigkeiten sind unter Umständen prägender als die mehr oder weniger gemeinsame Religionszugehörigkeit. Die grösste Gruppe versteht sich als dem sunnitischen Islam zugehörig, andere sind Schiiten, Alaouiten etc. Eine Mehrheit stammt aus dem ehemaligen Jugoslawien und Albanien, gefolgt von der Türkei und arabischen sowie nordafrikanischen Ländern. Knappe 12 % der Muslim/-innen sind heute Schweizer Bürger. Gemäss der EKA-Studie sind nur 10 bis 15 % der muslimischen Glaubensangehörigen praktizierende Gläubige. Für die grosse Mehrheit der Muslim/-innen, namentlich der jüngeren Generationen, ist die Religion heute eher eine Tradition aus dem Elternhaus und weniger eine in den Alltag eingebettete Gepflogenheit. Organisiert sind die Schweizer Muslime in rund 300 Organisationen, die meisten davon als privatrechtliche Vereine konstituiert. Überregional tätig sind die *Ligue des Musulmans de Suisse (LMS)*, *Fondation culturelle islamique*, Muslime, Musliminnen der Schweiz (MMS), die Koordination islamischer Organisationen (KIOS) und seit Frühling 2006 auch die Föderation Islamischer Dachorganisationen in der Schweiz (FIDS).

**1.3. Begriffe:** Muslimfeindliche Stereotype und Vorurteile allgemein beruhen auf Projektionen, die unabhängig von individuellen und kollektiven Eigenschaften des Objektes wirken. Die Stereotype gegenüber Muslimen haben zum Teil alte historische Wurzeln. Benachteiligungen von Muslimen bestanden also lange vor den Kriegen in Südosteuropa oder der Gleichsetzung des Islam mit Terrorismus nach September 2001. Die EKR verwendet in vorliegendem Text den Begriff Muslimfeindlichkeit, um eine Feindlichkeit gegenüber Menschen, die sich als Muslime bezeichnen, auszudrücken. Dieser Begriff scheint geeigneter als Islamfeindlichkeit oder Islamophobie, welche semantisch gesehen den Hauptakzent auf den Islam als Religion richten. In Französisch und Englisch wird Islamophobie zusätzlich in Anlehnung an Antisemitismus als Kennzeichnung einer rassistisch motivierten muslimfeindlichen Ideologie verwendet. Als Islamismus wird im heutigen Diskurs in westlichen Ländern diejenige politische Ideologie bezeichnet, welche sich des Islam bedient, um extremistische, fundamentalistische sowie patriarchalische Haltungen zu begründen.

**1.4. Die rechtlichen Rahmenbedingungen:** Die Rechtsordnung und somit auch die Grund- und Menschenrechte gelten für alle auf dem Territorium der Schweiz anwesenden Personen. Von grundlegender Bedeutung für die Angehörigen einer Minderheitenreligion sind das verfassungs- und völkerrechtliche Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV; Art. 14 i.V.m. Art. 9 EMRK; Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 18 UNO Pakt II); die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV; Art. 9 EMRK; Art. 18 UNO-Pakt II); die Rassendiskriminierungs-Strafnorm (Art. 261<sup>bis</sup> StGB), das Verbot der Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit (Art. 261 StGB) sowie der Persönlichkeitsschutz (Art. 27ff ZGB). Das schweizerische Recht setzt all denjenigen Handlungen Grenzen, welche die Persönlichkeit bzw. die Menschenwürde, den

sozialen Frieden oder allgemein die staatliche Rechtsordnung verletzen – ungeachtet der Religionszugehörigkeit der potentiellen Täter.

Das Internationale Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten schützt Minderheitenangehörige in der gemeinsamen Ausübung von Sprache, Kultur und Religion. Gemäss Definition der Schweiz können zukünftig unter der Voraussetzung einer lange andauernden Beziehung zur Schweiz auch die Muslime als nationale Minderheit anerkannt werden.

## **2. Der öffentliche Diskurs**

Der öffentliche Diskurs über Muslim/-innen wird in der Schweiz erst seit kürzerer Zeit intensiv geführt, was mit der in den letzten Jahren verstärkten Einwanderung muslimischer Menschen und der weltpolitischen Lage zusammenhängt. Dabei gibt es gesamteuropäische Gemeinsamkeiten in dieser öffentlichen Diskussion. Bereits im April 2000 wandte sich die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarats (ECRI) in ihrer fünften Allgemeinen Empfehlung dem Thema Intoleranz und Diskriminierung gegenüber Muslim/-innen zu, in welcher sie vor stereotypen Vorstellungen über den Islam und vor Diskriminierung muslimischer Glaubensangehöriger warnte. Die Europäische Beobachtungsstelle zu Rassismus und Fremdenfeindlichkeit der Europäischen Union (EUMC) publizierte im November 2001 eine Studie zur Situation der islamischen Gemeinden in fünf europäischen Städten, welche auf Recherchen vor den Terroranschlägen vom 11. September 2001 beruht. Dabei wurde festgestellt, dass Vorurteile und Feindseligkeiten gegenüber Muslim/-innen in allen europäischen Staaten häufig zu Diskriminierung und Ausgrenzung führten. Die Europäische Beobachtungsstelle hielt fest, die Muslimfeindlichkeit habe in den neunziger Jahren stark zugenommen.

Es gibt aber auch spezifisch schweizerische Besonderheiten: Die Akzeptanz von Pluralismus gehört zum schweizerischen politischen System, in dem man stolz auf die (autochthone) Vielfalt ist. Die Herausforderung besteht heute darin, diese Vielfalt auch in einem erweiterten Sinn zu akzeptieren und zu integrieren. Das direktdemokratische System eröffnet einerseits einen Kanal für fremdenfeindliche Stimmen, zum Beispiel bei Abstimmungskämpfen. Andererseits ist die schweizerische Haltung gegenüber Minderheiten immer auch von grossem Pragmatismus geprägt, zudem gibt es regionale Eigenheiten. So wird in der deutschen Schweiz die Religionsfreiheit stärker gewichtet als in der französischen Schweiz, wo dem säkularen Staat (*laïcité de l'Etat*) mehr Gewicht beigemessen wird.

Aus Sicht der EKR lässt sich **die öffentliche Debatte** in der Schweiz über die muslimische Minderheit wie folgt charakterisieren. 1. Der Diskurs ist geprägt von Geschehnissen im Ausland, welche oft in die Schweiz übertragen werden, ungeachtet der Tatsache, dass die Lage hier immer ruhig war. 2. Die Haltung gegenüber Muslimen in der Schweiz unterscheidet sich nur graduell von derjenigen in anderen europäischen Ländern. Die Grundtendenz einer Ausgrenzung aufgrund der Religionszugehörigkeit war in Westeuropa lange vor den Anschlägen in New York und Washington spürbar. 3. Bis vor kurzem ist der politische Diskurs über – und nicht mit – Muslim/-innen geführt worden. 4. Im Umgang mit Muslimen wird zu oft allein auf die Religionszugehörigkeit Bezug genommen, obwohl eine grosse Mehrheit der Muslim/-innen in der Schweiz nicht religiös praktizierend lebt. Dieses verfälschende Bild lässt vor allem religiösen Fragen in den Vordergrund treten, wodurch Interessen, die jedes Individuum betreffen, wie soziale Stellung, Bildung usw., in den Hintergrund treten. 5. Muslim/-innen werden mit Bildern traditioneller religiöser Praktiken belegt, auch wenn sie zu diesen keinerlei Bezug haben. In einer unheilvollen Kombination werden so Zwangsehe, Ehrenmorde und Genitalverstümmelungen mit allen Muslimen in Verbindung gebracht. 6. Die Akzeptanz der Muslim/-innen ist an ihr „Wohlverhalten“ gebunden. 7. Gleichzeitig stehen Muslim/-innen unter einem Rechtfertigungsdruck für eine vermeintlich einheitliche Identität, die so nirgends und in keiner Religion Realität ist. 8. Muslim/-innen in der Schweiz sind in den letzten zehn Jahren – gemünzt auf die weltpolitische Lage – zu neuen Sündenböcken geworden. Hier lebende Menschen werden kollektiv verunglimpft und in eine Art Sippenhaft genommen. 9. Zu oft treten negative Stereotypen in Verbindung mit Muslim/-innen in den Medien auf. Die negativen Bilder tendieren dazu, sich zu verselbständigen und in den Köpfen festzusetzen. 10. Politische Akteure benützen vermehrt Stereotype über Muslime zu politischen Zielen.

In der Haltung und im **öffentlichen Auftritt der Muslime selber stellt die EKR Neuerungen fest**. So war es für sie schwierig, ihre Anliegen mit kräftiger Stimme anzubringen, wenn sie unter einem generellen Terrorismusverdacht in den Medien angegriffen wurden. Im Karikaturenstreit und in der Debatte der letzten Monate um die Integration der Muslime in die Gesellschaft meldeten sich neben Repräsentanten der Glaubensgemeinschaften erstmals Vertreter/-innen säkular lebender Muslime zu Wort. Damit präsentierte sich ein neues, vielfältiges Bild. Innerhalb der muslimischen Gemeinschaft in der Schweiz hat sich eine neue Debatte um Terrorismusabwehr, Integration, *citoyenneté* und den Stellenwert der Religion in Europa entzündet, die auch öffentlich ausgetragen wird.

**2.1.** Auch in der Schweiz gerieten Muslime **nach September 2001** in einen terroristischen Generalverdacht – dieser hält in unterschiedlicher Form bis heute an. Die EKR listet in ihrer Stellungnahme wichtige Elemente dieser Debatte auf. Im Unterschied zu anderen europäischen Ländern gab es in der Schweiz nur vereinzelt tätliche Übergriffe gegen Muslime.

**2.2.** Ohne Anspruch auf eine umfassende Medienforschung interpretiert die EKR die **Rolle der Medien**. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Medien erst seit kurzem mit, anstatt über Muslime reden; dass noch zu oft negativ, und nur im Zusammenhang mit islamistischen Terroraktivitäten, über Muslime berichtet wird, was Vorurteile schürt und bekräftigt; dass durch reisserische Titel oder politische Inserate Muslime verunglimpft werden; dass Leserbriefe oft in hetzerischer und diskriminierender Art abgefasst sind.

**2.3.** In eine neue Phase trat die öffentliche Debatte mit dem **so genannten Karikaturenstreit**. Anfangs 2006 kam es wegen der Veröffentlichung der Mohammed-Karikaturen in allen Schweizer Mediengefässen zu einer Debatte über Religionsfreiheit einerseits und Meinungsäusserungs- und Pressefreiheit andererseits. Dies führte zu einer vertieften Auseinandersetzung mit den hier lebenden Menschen islamischer Religionszugehörigkeit. Die Medien liessen dabei praktizierende wie säkular lebende Muslim/-innen selber zu Wort kommen. Die EKR wertet dies als Fortschritt im interreligiösen und interkulturellen Dialog, an dem sich auch die Landeskirchen aktiv beteiligt haben.

**2.4.** Immer wieder entbrennt eine eigentliche **„Kopftuchdebatte“** um Integration und Religionsfreiheit. Das Kopftuch dient dabei als Symbol des kulturellen Unterschiedes wie auch als Zeichen für die Unterdrückung der Frau. So zum ersten Mal, als eine konvertierte Lehrerin in Genf das Kopftuch zu tragen begann, was ihr schliesslich 1997 durch einen Bundesgerichtsentscheid mit Verweis auf ihre Stellung als Vertreterin des säkularen Staates untersagt wurde. Das Verwaltungsgericht Neuenburg entschied bei Schülerinnen, sie dürften als Privatpersonen in der Schule ein Kopftuch tragen. Aufsehen erregte das Kopftuch 2004, als eine Kassierererin der Migros ein solches tragen wollte. Die beiden Grossverteiler Migros und Coop legten daraufhin je ihre Politik zum Kopftuchtragen bei Beschäftigungen mit oder ohne Kundenkontakt fest. Immer wieder wird Frauen wegen des Tragens eines Kopftuches gekündigt, sie werden gar nicht erst eingestellt oder junge Frauen finden keine Lehrstelle deswegen. Die EKR sieht das Kopftuch primär als eine Form der individuellen religiösen Haltung und nur vereinzelt als Ausdruck einer militanten Religionsauffassung. Gleichgesetzt mit Intoleranz oder Extremismus sollte das Kopftuch in der Schweiz auf keinen Fall werden.

**2.5.** Die öffentliche Debatte entzündet sich auch an **religiösen Bauten**. Muslim/-innen müssen bis heute ihren Glauben in der Gemeinschaft in Hinterhöfen und Kellern praktizieren. Auf Baugesuche für Minarette reagieren ganze Bevölkerungsteile der betroffenen Gemeinden mit Einsprachen. Keiner anderen religiösen Minderheit gegenüber wird dem Bedürfnis nach würdigen Sakralbauten so wenig Verständnis entgegengebracht. Jüngstes Beispiel ist ein Baugesuch für ein Minarett in Wangen SO, welches national beachtet Ende 2005 zum Symbol eines „Raum“-Konflikts zwischen Christen und Muslimen mutierte. Das Baugesuch ist trotz vorangehenden juristischen Gutachten, die eine Zonenkonformität des Minaretts in der fraglichen Gewerbezone als „wohl gegeben“ erachteten, vom Gemeinderat unter



Bezug auf die Bau- und Zonenordnung abgelehnt worden. [Nachtrag nach Redaktionsschluss: Der Kanton Solothurn hiess am 13.7.2006 die Beschwerde des Türkisch-kulturellen Vereins gut – der Bau entspreche den Vorgaben für die Gewerbezone und dürfe errichtet werden.]

**2.6.** Zu Verzerrungen führt die **Debatte um Verstösse gegen die Schweizer Rechtsordnung**. Selbstverständlich sollen Verstösse geahndet werden. Individuell begangene Handlungen dürfen jedoch nicht als Beweis für die kulturelle Minderwertigkeit und Unverträglichkeit des Islam mit der Schweiz interpretiert werden. Diese Gefahr ist gross, wenn Ehrenmorde, Zwangsverheiratungen und genitale Verstümmelungen im Vordergrund der Berichterstattung stehen. Sie kommen vor, bestimmen aber nicht das Leben der muslimischen Bevölkerung in der Schweiz.

**2.7.** Eine besondere Rolle kommt den **politischen Akteuren** und Meinungsträgern zu, weil deren Haltungen weite Kreise der Bevölkerung positiv oder negativ beeinflussen können. Vermehrt sind in den letzten Jahren Muslim/-innen zu politischen Zwecken instrumentalisiert und mit diskriminierenden Stereotypen behaftet worden, so z.B. vor der Volksabstimmung über die erleichterte Einbürgerung im Jahre 2004, als ein überparteiliches Komitee mit den Inseraten „Muslime bald in der Mehrheit?“ und „Prägen bald Muslime unsere Frauenpolitik?“ gegen die Abstimmungsvorlage warb. Neueren Datums sind Stellungnahmen der politischen Parteien zur muslimischen Minderheit in der Schweiz. Diese sind unterschiedlich differenziert abgefasst.

**2.8.** Als **weitere institutionelle Akteure** in der öffentlichen Debatte sind in erster Linie kirchliche Institutionen zu nennen, die spezialisierte Stellen für die Kontakte zu muslimischen Gemeinschaften geschaffen haben. Projekte zur Förderung des Dialogs mit dem Islam werden von allen drei Landeskirchen und dem Schweizerischen Israelitischen Gemeindebund getragen. Neben den interreligiös ausgerichteten Stellen sind es nichtreligiöse Nichtregierungsorganisationen, die sich aktiv um einen Dialog mit Muslim/-innen bemühen und sich gegen die Ausgrenzung von Muslimen engagieren. Für Schulbehörden und Erziehungsverantwortliche stehen das interreligiöse Verständnis, die Gestaltung des schulischen Unterrichts zu Ethik, Religion und Kultur und die Unterweisung durch die religiösen Gemeinschaften in den Räumen der Schule, sowie – und dies ist das häufigste Thema – die Gewährung von Dispensen aus Gründen der Religion, im Vordergrund. In öffentlichen Institutionen, z.B. im Gesundheitswesen und in der Schweizer Armee, wird vermehrt auf die Bedürfnisse von Minderheiten, d.h. auch von Muslimen, eingegangen.

### 3. Diskriminierungen im Alltag

Muslimfeindliche Vorurteile führen zu Diskriminierungen auf institutioneller, struktureller und interpersoneller Ebene. Die Diskriminierungen treten dort auf, wo es konkret wird: im Alltag. Oft schwer fassbar, bedeuten sie für die Betroffenen eine massive Beeinträchtigung. In Hearings vor der EKR legten die Beteiligten einen Hauptakzent auf die Führung eines selbstverständlichen Lebens als Einwohner der Schweiz – ob praktizierende Muslime oder nicht.

#### Aus ihrer Optik hält die EKR fest:

- Es gibt Grundrechtskonflikte zwischen Mehrheits- und Minderheitsanliegen.
- Das gesetzliche Instrumentarium zur Lösung dieser Grund- und Menschenrechtskonflikte steht bereit und wird angewandt. Im Einzelfall wird durch eine Güterabwägung entschieden.
- Die rechtliche Interpretation von Diskriminierung entwickelt sich zusammen mit der Gesellschaft, so dass eventuell zu einem späteren Zeitpunkt in der gleichen Frage neu entschieden wird (zur Religionsausübung von Muslimen könnte dies das Bundesgerichtsurteil betreffend den Dispens vom Schwimmunterricht für ein Mädchen sowie das Verbot des Tragens eines Kopftuchs für eine Lehrerin im staatlichen Dienst betreffen).
- Die EKR begrüsst eine offene Wertediskussion. Diese darf jedoch nicht despektierlich, vorverurteilend und entwürdigend der Minderheit gegenüber geführt werden und muss diese mit einbeziehen.
- Die EKR kritisiert die rassistische Kulturalisierung der Auseinandersetzung mit dem Islam. Zu kritisieren ist die Heraufbeschwörung eines *clash of civilizations*.
- Die EKR kritisiert die wechselnd vorgenommene Kategorisierung nach Religionszugehörigkeit und nationaler/ethnischer Herkunft.
- Die EKR kritisiert die ständige Wiederholung einer noch nicht erfolgten Integration von Musliminnen und Muslimen, was nicht den Tatsachen entspricht.

Die EKR stellt im Alltag direkte oder indirekte Diskriminierungen dort fest, wo die Grund- und Menschenrechte klare Vorgaben machen, die Gleichbehandlung jedoch allein aufgrund der Religionszugehörigkeit oder einer versteckt vorgenommenen ethnischen Unterscheidung nicht gewährt wird. **Dies ist der Fall,**

- wenn im Rahmen der Bau- und Zonenordnung Gesuche für religiöse Zentren muslimischer Gemeinschaften abgelehnt werden, obwohl die Zonenordnung solche zuliesse;

- wenn ein schickliches Begräbnis auf dem öffentlichen Friedhof nur den Angehörigen der Mehrheitsreligion ermöglicht wird;
- wenn Ausgrenzungen im sozialen und gesellschaftlichen Leben aufgrund der Religionszugehörigkeit vorgenommen werden, wo diese keinerlei sachliche Bedeutung hat;
- wenn bei Einbürgerungsverfahren eingereichte Gesuche auf Gemeindeebene wegen der Religionszugehörigkeit resp. nationalen oder ethnischen Herkunft abgelehnt werden;
- wenn Arbeitssuchende aufgrund der Ethnie, ja sogar des Namens oder eines sichtbaren Zeichens der Religionszugehörigkeit nicht eingestellt werden oder keine Lehrstellen erhalten. Ebenfalls darf sich die Arbeitszuteilung, ob an der Front mit Kundenkontakt oder – beispielsweise – im Lager nicht nach der Religion richten.
- wenn eine Kündigung aufgrund der Religion oder eines sichtbaren religiösen Zeichens vorgenommen wird;
- wenn die Einhaltung religiöser Feiertage und eine Gleichbehandlung verschiedener Religionen diesbezüglich nicht gewährt wird;
- wenn bei der Einhaltung von Dispensen von Schulaktivitäten keine Gleichbehandlung besteht;
- wenn politische Akteure und Medienschaffende in Stereotypen despektierlich über Muslime und Musliminnen berichten;
- wenn jemandem mit Rückgriff auf die Religion politische Rechte, wie z.B. die Mitgliedschaft in einer Schulpflege, verweigert werden.

## 4. Empfehlungen der EKR

Um der festgestellten Diskriminierung und den Verunglimpfungen Muslim/-innen gegenüber entgegenzuwirken, richtet die EKR Empfehlungen an die Zivilgesellschaft allgemein, insbesondere aber an Entscheidungsträger/-innen, an Politiker/-innen und Leitende politischer Parteien, an Medienfachleute, an Erziehungsbehörden und Schulen. Die EKR weist auf das zu ihrem zehnjährigen Jubiläum präsentierte **Fünf-Punkte-Programm „Für eine gemeinsame Politik gegen Rassismus“** hin, welches Anliegen der UNO-Weltkonferenz gegen Rassismus von Durban im Jahre 2001 aufnimmt:

1. Die Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung ist eine gesamtgesellschaftliche Daueraufgabe;
2. Die Rechtsinstrumente zum Schutz der Opfer müssen gestärkt werden;
3. Zum Schutz der Betroffenen braucht es vermehrt leicht zugängliche Hilfsangebote wie Ombuds-, Beratungs- und Schlichtungsstellen;
4. Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in der Politik und Stereotype in den Medien müssen bekämpft werden;
5. Die Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung muss Teil einer ganzheitlichen Menschenrechtspolitik von Bund, Kantonen und Gemeinden werden.

Diese fünf Punkte müssen auch in Beziehung zu der hier lebenden muslimischen Minderheit umgesetzt werden. Voraussetzung dazu ist die Erkenntnis, wie sehr das Reden und Schreiben über Menschen muslimischer Glaubenszugehörigkeit hierzulande von Stereotypen und Vorurteilen geprägt ist, und wie dies konkret zu Diskriminierung und rassistischen Entgleisungen führt.

In Anerkennung der pluralistischen und multireligiösen Realität unseres Landes; in der Überzeugung, dass gegenseitiger Respekt und Toleranz allen Menschen eine gemeinsame Zukunft ermöglicht und das Zusammenleben vereinfacht; in Anbetracht, dass Ausgrenzungen dem demokratischen Staatsverständnis widersprechen, **richtet die EKR die folgenden Empfehlungen:**

an die Mitglieder der zivilen Gesellschaft:

1. Vorurteile sollen über respektvolle Begegnungen und im Kontakt miteinander in der Schule, bei der Arbeit, in der Freizeit, unter Nachbarn abgebaut werden. Es gibt dafür von verschiedenen Anbietern eine Vielfalt geeigneter Programme.
2. Nicht das Trennende, wie in der öffentlichen Debatte so oft betont, sondern das Gemeinsame und das Verständnis füreinander sollen im Vordergrund der Kontakte stehen.

3. Eine gemeinsame Beteiligung an den bestehenden Körperschaften von Gesellschaft und Politik schafft gegenseitiges Vertrauen.

an die Bundesbehörden:

4. Die verfassungsmässige Glaubensfreiheit und das Diskriminierungsverbot sollen respektiert, die Nichtdiskriminierungsbestimmungen verschiedener Menschenrechtskonventionen der UNO und des Europarats sollen eingehalten werden.
5. Auftretenden Diskriminierungen und Ausgrenzungsmechanismen, von welchen Musliminnen und Muslime betroffen sind, muss von Behörden und Politik aktiver entgegengewirkt werden. Zu den Bereichen, bei denen die Religionszugehörigkeit keine Bedeutung haben darf, gehören auch Arbeiten und Wohnen.
6. Der Kampf gegen Terrorismus darf nicht zu einer Aushöhlung der Menschen- und Grundrechte und zu einer Gleichsetzung der Muslime mit Terroristen führen.
7. Auf der Basis der Gleichbehandlung aller Glaubensrichtungen und ihrer Institutionen in der Schweiz sollen adäquate Rechtsgrundlagen für eine öffentlich-rechtliche Anerkennung der muslimischen Glaubensgemeinschaften in den Kantonen geschaffen werden.
8. Die Definition „nationale religiöse Minderheit“ im Sinne des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten soll auch auf die muslimische Gemeinschaft angewendet werden.
9. Für die praktizierende muslimische Bevölkerung soll die Versorgung mit geschächtem Fleisch (Halal-Fleisch) sichergestellt werden.

an die kantonalen und kommunalen Exekutivbehörden:

10. Bau- und Zonenordnungen sollen flexibler ausgelegt werden, um die Errichtung von religiösen Zentren und Kultusgebäuden zu ermöglichen. Populistischem Druck in Richtung Ungleichbehandlung von Muslimen dürfen die Behörden nicht nachgeben.
11. Kantonale resp. kommunale Friedhofsordnungen sollen so geändert werden, dass eine Bestattung nach muslimischem Ritus auf den öffentlichen Friedhöfen sichergestellt ist. Diese Öffnung der Friedhöfe auch für andere religiöse Minderheiten soll debattiert werden.

an Arbeitgeber und Gewerkschaften:

12. Mit Leitbildern und ethischen Richtlinien soll in den Betrieben ein Klima der gleichen Wertschätzung aller Mitarbeitenden – ungeachtet der Religionszugehörigkeit – gefördert werden.
13. Solche Richtlinien sollen in den Gesamtarbeitsverträgen verankert werden.
14. In den Betrieben soll eine freie Religionsausübung garantiert und mit geeigneten Massnahmen ermöglicht werden.
15. Religiöse Zugehörigkeit darf bei der Anstellung nicht als negatives Kriterium gewertet werden.
16. Für die Fälle von Mobbing, Ausgrenzung und Diskriminierung sollen innerbetriebliche Anlaufstellen geschaffen werden.

an die Verantwortlichen für Erziehung und Bildung:

17. Schaffung von Lehrstühlen für islamische Religionswissenschaften an öffentlichen Hochschulen.
18. Der Schulunterricht soll an die gemischtreligiöse Realität heutiger Schulklassen angepasst werden. Dies kann die Schulorganisation, den Unterricht und die Lehrpläne sowie die Lehrmittel und Fächergestaltung betreffen. (Als Beispiel sei das neue Fach „Religion und Kultur“ im Kanton Zürich genannt.)
19. Diskriminierungsfreie Förderung der religiösen Unterweisung in den Räumlichkeiten der Schule durch Bereitstellung der Infrastruktur.
20. Gleichbehandlung aller Religionen bei der Erteilung von Dispensen und in der Umsetzung von Feiertagsregelungen.

an Medienschaffende:

21. In Anwendung der Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten ist darauf zu achten, dass keine Stereotypisierung von Muslimen in Texten, Titeln und Bildern stattfindet.
22. Hier lebende Minderheitsangehörige dürfen nicht für Geschehnisse im Ausland haftbar gemacht werden. Formulierungen, die einen Generalverdacht widerspiegeln, müssen vermieden werden.
23. Das Gespräch mit Menschen muslimischen Glaubens führen – nicht über, sondern mit Minderheiten reden/schreiben.